

Verbandssatzung

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Name des Verbandes lautet "Verband für Bildung, Begegnung & Kultur Brettmann Haus" e.V..

(2)

Der Sitz des Verbandes ist in Sottrum-Stuckenborstel.

(3)

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1)

Der Verband mit Sitz in Sottrum-Stuckenborstel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Verbandes ist:

1. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
2. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes,
3. die Förderung der Erziehung und Volksbildung,
4. die Förderung von Kunst und Kultur.

(3)

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Nutzung und den Betrieb des von der Gemeinde Sottrum dem Verband zur Verfügung gestellten Brettmann`schen Hauses in Stuckenborstel als Begegnungsstätte für alle Bürger sowie damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeiten wie insbesondere

- Pflege des mehr als 160 Jahre alten Brettmann`schen Hofes als früheres Wohnhaus zur angrenzenden Wassermühle und einst größten Hofstelle in Stuckenborstel mit Außenanlagen als Kulturgut von heimatlicher, örtlicher und nationaler Bedeutung mit Führungen von Besuchern und Besuchergruppen durch den Brettmann`schen Hof,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über das angrenzende Naturschutzgebiet Wieste-Tal mit Führungen im Naturschutzgebiet,
- Aufführung von Musikveranstaltungen in den Räumen des Brettmann`schen Hofes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Angebote für Kinder und Erwachsene mit Lesungen, Diskussionsrunden, Seminaren und Workshops über die Stärkung des Umweltbewusstseins, den Schutz von Umwelt und Natur und über den Erhalt der Biodiversität, eines umwelt- und ressourcenschonenden Konsumverhaltens, dem Leben im 19. Jahrhundert zu Zeiten der Errichtung des Brettmann`schen Hofes und die Geschichte dieses Gebäudes und der angrenzenden Wassermühle

sowie ähnlichen Aktivitäten verwirklicht.

(4)

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat:

(a) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 1)

(b) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 2)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Stimmberechtigtes Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jeder eingetragene Verein werden, die sich zur Förderung des Verbandszwecks bekennt. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich zu stellen.

(2)

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Verbandszweck bekennt und den Verband durch ihre Beiträge und durch sonstige Unterstützungsmaßnahmen fördert. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

(3)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

(1)

Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Verbandsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht der Mitgliederversammlung.

(2)

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Verbands und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet durch

- (a) Austritt,
- (b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
- (c) Ausschluss (Absatz 3),
- (d) Tod oder
- (e) Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(2)

Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch

- (a) Kündigung der Fördermitgliedschaft
- (b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
- (c) Ausschluss (Absatz 3),
- (d) Tod oder
- (e) Auflösung der juristischen Person.

Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verband. Die Kündigungserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3)

Ein Ausschluss eines Mitglieds (§ 3) aus dem Verband kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn sein Verhalten in sonstiger grober Weise gegen die Interessen des Verbands verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Verbands endgültig.

(4)

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

(1)

Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

(2)

Von den Fördermitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Beiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

(3)

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Die Zustellung der aktuellen Beitragsordnung an die Mitglieder erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, kann die Zustellung der Beitragsordnung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat.

§ 8 Organe des Verbandes

(1)

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verbandsbeirat.

(2)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gem. § 4 Absatz (1) a) dieser Satzung zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung; jeder eingetragene Mitgliedsverband hat nur eine Stimme. Vereine werden durch einen alleinvertretungsberechtigten Vorstand oder von einem von dem Vorstand schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbands.

(2)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3)

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4)

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Änderung der Satzung.

(5)

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorsieht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, wird eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(7)

Die Mitgliederversammlung kann von dem/der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin geleitet werden oder einem vom Vorstand gewählten Versammlungsleiter.

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die sich auch Präsident bzw. stellvertretender Präsident nennen können und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Dem ersten Vorsitzenden ist Einzelvertretungsberechtigung erteilt.

(2)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.

(3)

Die Wahl des Vorstandes kann anstatt in Einzelwahl in Form einer Blockwahl durchgeführt werden; der Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4)

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Verbands sein; mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(5)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Verbands bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die die Geschäftsführung im Verband regelt und die mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen und geändert werden kann.

(7)

Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8)

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Beirat

(1)

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Verbandes zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.

(2)

Vereine, die stimmberechtigtes Verbandsmitglied sind, erhalten einen Sitz im Beirat und werden von einer von dem jeweiligen Verein zu benennenden Person im Beirat vertreten. Die jeweilige Vertretungsperson ist dem Vorstand nach Aufnahme in den Verein als Mitglied schriftlich mitzuteilen; mit schriftlicher Mitteilung der

Vertretungsperson an den Vorstand ist der jeweilige Beirat bestellt; ein Wechsel der Vertretungsperson ist zulässig und ebenfalls schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das Amt des Beirates für diese Vereine endet mit Eintritt einer der Beendigungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

b)

Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes wählen sodann aus ihrer Gruppe ein weiteres Beiratsmitglied, das in den Beirat entsendet wird; die Vereine, die stimmberechtigtes Verbandsmitglied sind, sind bei dieser Wahl nicht stimmberechtigt. Die Wahl dieses Beirates erfolgt zur Dauer von 2 Jahren.

(3)

Der Beirat tritt idealerweise zweimal im Jahr zusammen.

(4)

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus zu einer Beiratssitzung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 12 Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1)

Im Falle der Auflösung des Verbands sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Änderungsvollmacht

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt. Er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

Stuckenborstel,

Datum